

Tarifpreis oder tatsächlicher Wert?

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **21 (1948)**

Heft 6

PDF erstellt am: **10.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-516903>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

und Expertenentschädigungen, sowie eine Gerichtsgebühr von Fr. 5.— bis Fr. 100.—.

4. Die einem Freigesprochenen allfällig zuerkannte Entschädigung wird ihm durch die Gerichtskasse ausgerichtet.

IV. Kautionen

1. Ist ein Verhafteter gegen Sicherheitsleistung freigelassen worden, so bestimmt der Untersuchungsrichter oder der Großrichter die Art und Höhe der Sicherheitsleistung.
2. Die in bar oder guten Wertschriften geleisteten Kautionen sind vom Rechnungsführer sofort an die Abteilung Kassen- und Rechnungswesen des eidg. Finanzdepartementes abzuliefern, unter gleichzeitiger Anzeige an das O.K.K.

V. Rechtshilfe

1. Militärische Kompetenzen und Auslagen für Rechtshilfehandlungen durch andere Militärgerichte sind durch das ersuchende Gericht dem requirierten Gericht zu vergüten.
2. Den bürgerlichen Behörden der Kantone, einschließlich der Bezirks- und Gemeindebehörden sind für Verrichtungen in Militärstrafsachen keinerlei Gebühren zu bezahlen. (Ausgenommen sind Auslagen für Zeugengelder, Expertengebühren).

VI. Urteilsvollzug

1. Alle Strafen, welche ein Militärgericht auferlegt hat, werden auf Kosten der Eidgenossenschaft vollzogen.
2. Die Eidgenossenschaft vergütet dem Kanton, in welchem die Freiheitsstrafe vollzogen wird, ein tägliches Verpflegungsgeld, das vom E. M. D. festgesetzt wird.
3. Die dem Verurteilten auferlegten Kosten und Bußen werden von den Kantonen eingezogen. Für das Inkasso wird denselben eine Provision von 10% gewährt.

Tarifpreis oder tatsächlicher Wert?

Die 3. Abteilung der Rekurskommission der eidgenössischen Militärverwaltung hat am 11. Dezember 1947 einen Entscheid von grundsätzlicher Bedeutung gefällt, der für den Truppenoffizier von Interesse sein dürfte. In einer Inf. R. S. wurden im Zeughaus unter anderm Prismengläser aus dem Instruktionsmaterial gefaßt. Ein solches ging während der Verlegung verloren; das Zeughaus stellte anlässlich der Entlassung dafür Rechnung, und zwar für den Tarifpreis im Betrage von Fr. 169.20. Diese Rechnung wurde von den Verantwortlichen nur unter dem Vorbehalt der nachträglichen Rückforderung

* Abdruck mit freundlicher Erlaubnis der Redaktion aus der „Allgemeinen Schweizerischen Militärzeitung“, Januar 1948.

eines Teils der Tarifsumme bezahlt, da sie der Auffassung waren, der Tarifpreis sei übersetzt und entspreche nicht dem Wert des verlorenen Feldstechers, der schon seit dem Jahr 1936 im Truppenegebrauch gestanden habe. Ein an die Kriegsmaterialverwaltung gerichtetes Gesuch um Rückerstattung eines Teils des Tarifpreises wurde von der K. M. V. jedoch abgewiesen und der Tarifpreis bestätigt. Dieser Entscheid ist nun von der 3. Abteilung der Rekurskommission dahingehend abgeändert worden, daß die Verantwortlichen für den verlorenen Feldstecher nicht den Tarifpreis, sondern den auf Grund einer Schätzung ermittelten heutigen Wert zu bezahlen haben. Die Rekurskommission ging dabei von folgenden Überlegungen aus:

Vorerst wird festgestellt, daß für die Haftung des Wehrmannes für beschädigtes oder verlorenes Instruktionsmaterial keine besondere Bestimmung besteht. Für das Korpsmaterial verweist D. R., Ziffer 116 auf die für die persönliche Ausrüstung gültigen Vorschriften der M. O., welche in Art. 91 den Mann für schuldhaften Verlust oder Beschädigung der persönlichen Ausrüstung haftbar erklärt. Die Haftung für Instruktionsmaterial darf somit auf keinen Fall über die Verschuldenshaftung für persönliche Ausrüstung und Korpsmaterial hinausgehen.

Die von der Rekurskommission angewendete Bestimmung des Art. 91 der M. O. kann nach ihrer Auffassung „nicht anders ausgelegt werden als so, daß der Wehrmann höchstens für den vollen Ersatz des Wertes des verlorenen oder beschädigten bestimmten Gegenstandes aufzukommen hat. Es mag nun“, so fährt die Rekurskommission weiter, „in sehr vielen Fällen dieser Wert mit dem von der K. M. V. aufgestellten Tarifpreis übereinstimmen. Man denke an Gegenstände, die durch den Gebrauch kaum eine Entwertung erleiden, wie etwa Laufdeckel und dergleichen. Wo immer es sich um derartige Gegenstände handelt, wird man sich also grundsätzlich an den Tarifpreis halten können. Anders verhält es sich dagegen bei Gegenständen, die erfahrungsgemäß durch die Benutzung leiden und eine Entwertung erleiden, namentlich bei wertvolleren Gegenständen, unter die auch Prismengläser zu zählen sind. Bei derartigen Gegenständen hat die Rekurskommission ohne Zweifel zu prüfen, welches der Wert des verlorenen oder beschädigten individuellen Gegenstandes noch war. Es kann unmöglich ohne Bedeutung sein, ob ein Wehrmann ein ihm anvertrautes neues Prismenglas verliert oder beschädigt, oder ein seit vielen Jahren gebrauchtes. Daß Prismengläser und auch Etais durch den jahrelangen Gebrauch an Wert verlieren, ist eine allgemeine Erfahrungstatsache.“

Bezüglich der Schadensbemessung geht die Rekurskommission davon aus, daß es sich im vorliegenden Fall um eine Haftung aus dem militärischen Dienstverhältnis handle, die nach öffentlichem Recht zu behandeln sei. Die für das Zivilrecht gültigen Haftungsgrundsätze, wonach bei Gegenständen des täglichen Gebrauchs ein „Interessen-Ersatz“ möglich ist, finden deshalb nicht Anwendung. Der Schadensberechnung ist grundsätzlich der durch den Gebrauch der Sache verminderte Wert zugrunde zu legen; eine Bereicherung des Geschädigten muß unter

allen Umständen vermieden werden. Zu diesem Schluß führt auch die Überlegung, daß der Bund seinerseits, wenn er infolge Land- und Sachschaden einem Privaten gegenüber haftet, seine Ersatzpflicht streng auf den unmittelbaren Schaden beschränkt; es hätte etwas Stoßendes an sich, wenn der Bund für sich selbst diese Beschränkung vornehmen könnte, aber im umgekehrten Fall vom Wehrmann den vollen Interessenersatz beanspruchen dürfte — um so mehr, als der Soldat das Instruktionsmaterial nicht zu seinem persönlichen Vergnügen übernimmt: „Aus diesen Gründen gelangt die Rekurskommission zu der Auffassung, daß im vorliegenden Fall nicht auf den Tarifwert abzustellen ist, sondern auf den tatsächlichen Wert, den das verlorene Prismenglas im Zeitpunkt des Verlustes unter Berücksichtigung des jahrelangen Gebrauchs noch gehabt hat. Eine andere Lösung wäre unbillig.“

Immerhin weist die Rekurskommission abschließend darauf hin, daß sie nicht grundsätzlich die Anwendung der Tarifpreise verneinen möchte: „Mit dieser Entscheidung soll keineswegs gesagt sein, daß in Zukunft bei Bemessung des Ersatzwertes verlorener Gegenstände stets eine besondere Schätzung vorzunehmen ist. Die Zeughäuser zum Beispiel werden sich vielmehr grundsätzlich an den Tarifwert halten, der ja in sehr vielen Fällen durchaus angemessen sein wird; dies dürfte besonders bei Gegenständen von nur geringfügigem Wert zutreffend sein. Wenn jedoch ein schadenersatzpflichtiger Wehrmann den verlangten Tarifwert mit sachlichen Gründen bestreitet, so wird die K. M. V. nach Prüfung des Sachverhalts und unter Berücksichtigung der oben niedergelegten Rechtsauffassung einen rekursfähigen Entscheid fällen.“

In der Praxis wird somit nach wie vor in der Mehrzahl der Fälle vom Tarifpreis nicht abgewichen werden können, was vor allem dort ohne weiteres gerechtfertigt ist, wo ein Schadensfall aus der Haushaltungskasse beglichen wird. Insbesondere wird das Festhalten am Tarifwert bei „schwer individualisierbaren Gegenständen“ die Regel bleiben, wie die Rekurskommission schon in einem Entscheid des Jahres 1944 festgestellt hat. Es wird in Zukunft jeder einzelne Fall geprüft werden müssen, wobei aber die Möglichkeit besteht, daß in begründeten Einzelfällen vom bisherigen Grundsatz des unbedingten Festhaltens am Tarifpreis abgewichen werden kann.

Dr. K.

Die Geschichte vom Nierstück, dem Fouriergehilfen und Telephon Nr. 11

von Fourier F. Hasler, Basel

„Hesch scho wieder so en alti Wurschkueh“ frug ich die eben eingetroffene Wagenwache des Fassungs-Fourgon. Erst dunkles Schweigen. Dann zeigte Füs. Haberkern geheimnisvoll zum Fleischkorb. „Rüffel des Fassungs-Platz-Kdt., etwa wegen dem Verdunkelungstuch (Spezialbezeichnung für Fleischtuch des Rgt. Qm. II)“?